21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache 21(4)258 G
vom 23. November 2026

Schriftliche Stellungnahme

von Joscha Rasch, Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, Wiesbaden vom 23. November 2026

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zum Einsatz künstlicher Intelligenz in der Migrationsverwaltung
BT-Drucksache 21/8275

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

BT-Drs. 21/8275 Stellungnahme: 23.11.2026

Joscha Rasch, Ministerialrat
Leiter Referat Aufenthaltsrecht
Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Einsatz künstlicher Intelligenz in der Migrationsverwaltung (**KI-Migrationsverwaltungsgesetz - KIMVG**)

I. Herausforderungen und Belastungen der Ausländerbehörden

Die deutschen Ausländerbehörden stehen seit Jahren vor immensen Herausforderungen. Insbesondere die Migrationsentwicklung der vergangenen Jahre ist Ursache dessen, aber auch andere Faktoren.

Fallzahlen

Gegenüber 2014 hat sich die Zahl der Nicht-EU-Ausländer bis heute verdoppelt von ca. 4,5 Mio. auf über 9 Mio. Personen. Nach der Flüchtlingskrise 2015/2016 waren das insgesamt zugangsstärkste Jahr der Geschichte in 2022 (Ukrainekrieg) und das Jahr 2023, welches das viertstärkste Zugangsjahr in das Asylsystem darstellt, die Ursachen für den enormen Anstieg der Fallzahlen.

Rechtsrahmen

Insbesondere vielfache, in kurzen Abständen erfolgende Rechtsänderungen binden Personal, erhöhen Bedarfe für Schulungen, Wissensmanagement und Anlernzeiten. Darüber hinaus verbreitern auch Ausweitungen der Erteilungsmöglichkeiten (Fachkräfteeinwanderungsgesetz aus 2020 und „FEG 2.0“ ab 2023) den ausländerrechtlichen Prüfungsrahmen. Dies bindet zusätzliche Ressourcen.

Fachkräftemangel

Wie viele Branchen leidet auch der öffentliche Dienst unter Fachkräftemangel. Offene Stellen können vielfach nicht besetzt werden oder erst nach langer Vakanzzeit. Einerseits ist die gesamtstaatliche Verbesserung der Fachkräfteeinwanderung daher wesentliches Ziel. Andererseits wird dabei insbesondere die Migrationsverwaltung adressiert, welche Anstrengungen erhöhen soll und Prozesse optimieren muss. Gerade diese kann aber selbst von der Fachkräfteeinwanderung kaum profitieren, da äquivalent ausgebildetes Personal zur Erfüllung einer hoheitlichen Verwaltungstätigkeit in einer deutschen Behörde nahezu nicht aus dem Ausland generiert werden kann.

Digitalisierungsoffensive

Die deutschen Ausländerbehörden befinden sich seit mehreren Jahren in einer Digitalisierungsoffensive. Durch Automatisierung, Schnittstellen und Vereinfachung sollen Arbeitsschritte entfallen und dem Personalmangel begegnet werden. Gleichzeitig bedürfen IT-Projekte, Einführung neuer Systeme – Hardware ebenso wie Software – und Schulung wiederum des Personaleinsatzes durch Bedienstete der Ausländerbehörde.

II. Notwendigkeit der Digitalisierung und KI-Nutzung

Auch wenn Digitalisierungsanstrengungen zunächst mit einer weiteren Lastvergrößerung einhergehen, sind sie alternativlos, um Prozessoptimierungen und damit auch Entlastung von Personal auf lange Frist zu ermöglichen. Der demographische Faktor im öffentlichen Dienst wird diese Bedarfe auch noch verschärfen. Daher muss konsequent digitalisiert und optimiert werden.

Eine immens wichtige Rolle kann dabei die Künstliche Intelligenz einnehmen. Durch Verarbeitung großer Datenmenge, Strukturierungen, Erkennen von rechtlichen Herausforderungen des Falls kann eine wesentliche Entlastung in den Behörden generiert werden.

III. Maßgeblicher Nutzen des KI- Migrationsverwaltungsgesetz

Der Gesetzentwurf schafft ein Instrumentarium dafür KI in der Migrationsverwaltung zu nutzen, zu trainieren und durch den Einsatz von KI Prozesse zu optimieren. Das ist begrüßenswert. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird die gesetzgeberische Möglichkeit des Art. 9 DSGVO sinnvoll ausgeschöpft.

Trainieren von KI; Entwicklungsbefugnisse (§ 7 Abs. 2a AsylG-E, § 86 Abs. 2 AufenthG-E) Dass rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten zum Trainieren, Validieren und Testen von KI-Systemen und anderen automatisierten Anwendungen weiterverarbeitet werden dürfen, ist sehr zu begrüßen. Ausdrücklich umfasst sind nicht anonymisierte Echtdaten und ggf. besondere Datenkategorien, etwa ethnische Herkunft, Biometrie, etc. (Art. 9 DSGVO). Allerdings nur soweit dies gemäß § 22 Abs. 2 BDSG bspw. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Dies gleicht in adäquater Weise die Interessen zwischen Datenschutz und behördlichem Vollzug aus. Auch die Weiterentwicklung extern bezogener Modelle durch Nachtraining ist begrüßenswert. Der Aufbau eines Trainingskorpus aus Titelakten, um ein Assistenzwerkzeug zur Plausibilitäts- und Kohärenzprüfung von Angaben und Dokumenten zu entwickeln, ist ein wichtiger Baustein, um

die Last der Ausländerbehörden zu regulieren. Gleichermaßen kann durch effiziente KI-Unterstützung ein homogenes Verwaltungshandeln forciert werden. Diese Möglichkeit ist ein wichtiger Baustein für die alltägliche Sachbearbeitung in den Behörden.

Verfahrensmonitoring (§ 7a AsylG-E, § 90d AufenthG-E)
Eine rückblickende automatisierte Analyse abgeschlossener Verfahren zur Gewinnung verallgemeinerungsfähiger Erkenntnisse über Abläufe und Entscheidungsmuster - etwa Korrelationen zwischen Herkunft, vorgelegten Abschlüssen (Universitäten), Beschäftigungsangeboten (Unternehmen) oder Vermögenswerten und der Erteilungs-/Ablehnungspraxis, einschließlich der Erkennung von Missbrauchsmustern (z. B. auffällig gehäufte Fälschungen bestimmten Ursprungs) kann einen grundlegenden Beitrag zur Verbesserung der Entscheidungen - aber vor allem auch der Gleichartigkeit der Entscheidungen in den Ausländerbehörden bringen. Die Steuerung der künftigen Prüfungsintensität zu erleichtern und Verfahren zu beschleunigen ist ein wichtiger Schritt, der durch diese rechtliche Möglichkeit gegangen werden kann. Soweit Daten besonderer Kategorie verwendet werden sollen, ist wie bereits für das KI-Training § 22 Abs. 2 BDSG zu beachten. Der Gesetzentwurf fügt sich somit in die bestehenden datenschutzrechtlichen Regularien ein.

Automatisierter Internetabgleich (§ 7b AsylG-E, § 90e AufenthG-E)
Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit entscheidungserheblicher Antragsangaben ist ein einzelfallbezogener Abgleich öffentlich zugänglicher Internetdaten (z. B. sozialen Medien) sinnvoll und stellt eine willkommene Ergänzung des rechtlichen Instrumentariums dar.
Die flankierenden Schutzvorkehrungen schaffen den Ausgleich zwischen den Grundsätzen des Datenschutzes und dem Einsatz der KI zu diesem Zweck: Ausschluss biometrischer Daten, Profiling-Verbot, Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, Diskriminierungsverbot für Algorithmen, besondere Personalschulung, Beschränkung von Auftragsverarbeitern auf EU-/Schengen-Staaten und ohne Weitergabe an Herkunftsstaaten sowie der Vorbehalt der abschließenden menschlichen Entscheidung.

IV. Fazit

Der Gewinn an rechtskundigen Entscheidungen, unterstützt durch KI, ist deutlich größer als die Gefahr einem Vorschlag der KI ungeprüft leichtfertig zu folgen. Neben den Vorgaben des Datenschutzes und den Einschränkungen des Gesetzgebers in diesem Gesetz können zudem organisatorische Sicherheitsstufen umgesetzt werden, um Entscheidungen rechtskonform umzusetzen. Die menschliche Aufsicht ist zudem bereits bestehendes europäisches Recht (Art. 14 KI-Verordnung). Das europäische Datenschutzrecht in Ausformung durch diesen

Gesetzentwurf ermöglicht KI-Einsatz. Der Gesetzentwurf schafft den notwendigen und durch die ausländerrechtliche Praxis zu begrüßenden Rahmen, um die Künstliche Intelligenz in der Migrationsverwaltung rechtssicher zu nutzen.

Die Umsetzung der Öffnungsklauseln des Datenschutzrechts durch den nationalen Gesetzgeber ist begrüßenswert.

Die Vorschläge des Bundesrates (Drucksache 452/26) zum KI-Migrationsverwaltungsgesetz zu Landesvorbehaltsklauseln, der Erweiterung des Anwendungsbereichs automatisierter Datenabgleiche zur Gewinnung von Erkenntnissen zur Identität und Staatsangehörigkeit (§ 90e AufenthG-E) sowie zur Zweckbindung und Weiterverarbeitung stellen sinnvolle Erwägungen zur Ergänzung des Gesetzesentwurfes dar und sollten in die weitere parlamentarische Prüfung und Beratung miteinbezogen werden.

gez.

Rasch
Ministerialrat